



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 9. März 2022
Geschäftsnummer: 2021.BVD.4395

Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle, Verpflichtungskredit für die Realisierung

1. Gegenstand

Auf dem Areal des Gymnasiums Interlaken wird der sanierungsbedürftige Sporthallenkomplex durch eine Dreifach-Sporthalle ersetzt. Die Einwohnergemeinde Interlaken beteiligt sich als Mitbenutzerin der Anlage an der Finanzierung der neuen Sporthalle. Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 13.4 Mio. (Gesamtkosten von CHF 19.83 Mio. abzüglich des Kostenanteils der Gemeinde Interlaken von CHF 4.93 Mio. und der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 1.5 Mio.) dienen zur Finanzierung des kantonalen Anteils an der Realisierung inkl. der notwendigen Provisorien während der Bauzeit.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191); Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand April 2021, Baupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten inkl. 8 % Reserve	CHF	19 830 000
bestehend aus		
– Erstellungskosten inkl. Rückbau	CHF	17 610 000
– Provisorien	CHF	1 500 000
– Ausstattung (BKD)	CHF	720 000
Total	CHF	19 830 000

./.. Kostenanteil Gemeinde Interlaken	– CHF	4 930 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	14 900 000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 3. September 2020, 2019.BVE.14436)	– CHF	1 500 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	13 400 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion sowie der Bildungs- und Kulturdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften (VV)	2022	CHF	600 000
		2023	CHF	8 000 000
		2024	CHF	4 080 000
Total			CHF	12 680 000

Produktgruppe: 08.06.9110 Bildung Mittelschulen

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000	Büromöbel und Geräte	2023	CHF	200 000
		2024	CHF	520 000
Total			CHF	720 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Vorgaben Grosser Rat

Zustimmung mit folgender Auflage:

Der zu bewilligende Verpflichtungskredit wird um CHF 470'000.00 gekürzt und beträgt neu CHF 12'930'000.00. Begründung: Die Provisorien lassen sich gemäss erteilten Auskünften günstiger realisieren (- CHF 470'000.00).

Bern, 9. März 2022

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 6. April 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 6. Juli 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 5. August 2022